



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 029/2023 des Gemeinderates

Antrag des Technischen Ausschusses

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsdorf Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Vorentwurf

(i. V. m. der Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An der Dresdener Landstraße“)

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf billigt den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsdorf in der Fassung vom 18.08.2023 samt Begründung und Umweltbericht und bestimmt diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
2. Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borsdorf umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „An der Dresdener Landstraße“, welcher im Parallelverfahren geändert wird und künftig den Namen „Wachstuchfabrik, Leipziger Straße“ erhalten soll. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll sie als Wohnbaufläche überplant werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen, die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen, um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten und die Planung beim Landratsamt Landkreis Leipzig anzuzeigen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.

Abstimmung: Gesamtstimmenzahl: 17
davon anwesend:
Stimmen dafür:
Stimmen dagegen:
Stimmenthaltungen:
befangen:

Borsdorf, 27. September 2023

Birgit Kaden
Bürgermeisterin